

## Die Säkularisation des Klosters Habsthal

In Württemberg wurde 1809 eine Verordnung erlassen, die es den Konventualinnen weitgehend verbot, ihre Ordensregeln weiterhin zu pflegen. Chorgebet und Chorgesang wurden abgeschafft, die Abhaltung von Kapiteln untersagt. Nach und nach mußten die Frauen auch ihre Ordenstracht ablegen und sich weltlich kleiden. Von diesen restriktiven Maßnahmen blieben die Konventualinnen in Hohenzollern-Sigmaringen verschont. Ihnen war es gestattet, weiterhin nach ihren Ordensregeln zu leben. Chorgebet und Chorgesang wurden beibehalten. Die Habsthaler Klosterfrauen behielten bis 1826 einen eigenen Beichtvater. Danach versah der Habsthaler Ortspfarrer dieses Amt.

Rigidität herrschte jedoch auch in Hohenzollern-Sigmaringen in der Frage der Aufnahme von Novizinnen. Die Tatsache, daß die Konventualinnen in Habsthal und anderswo weiterhin in klösterlicher Gemeinschaft zusammenleben durften, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei dieser Lebensform um ein Auslaufmodell handelte. In diesem Zusammenhang hat sich in der Forschung der Begriff des „Aussterbeats“ etabliert, auf den die Konvente nach der Säkularisation gesetzt wurden. Die rigorose Durchsetzung des Verbots, Novizen aufzunehmen in Verbindung mit dem natürlichen Ableben der Ordensleute sollte zur kontinuierlichen Dezimierung und schließlich zum Aussterben der Konvente führen. Da die Pensionszahlungen als zusätzliche Belastung des landesherrlichen Budgets betrachtet wurden, war den Landesherrn die Versorgung der Pensionäre und Pensionärinnen ein Dorn im Auge. Daher hatten sie schon aus finanziellen Gründen am Fortbestand der Konvente keinerlei Interesse. Hinzu kam, daß die Klöster als Relikte der feudalen Ständeordnung im Zeitalter des Staatskirchentums keinen Platz mehr hatten.

Daß auch Fürst Anton Aloys das Aussterben der Konvente fest im Blick hatte, zeigt ein Fall aus dem Jahr 1818. Der Habsthaler Wirt und Ortsvorsteher Joseph Kleiner hatte einen Antrag auf Entschädigung gestellt, nachdem er durch den Bau einer Straße einen Teil seines Bodens nicht mehr bewirtschaften konnte. Daraufhin wurde ihm ein Stück Grasland zugesichert, das dem Frauenkonvent laut Pensionsvertrag zur Benutzung überlassen worden war. Das Grundstück sollte in seinen Besitz übergehen, *sobald der Konvent erloschen und auch die demselben als Pension zugestandene Benutzung aufhören wird*<sup>12</sup>.

## 1.4 DIE KONVENTUALINNEN

Die in der Forschung lange Zeit vertretene Auffassung, die säkularisierten Konvente seien überaltert gewesen, wurde in den letzten Jahren in einer Reihe von Einzelstudien gründlich widerlegt. Die Untersuchung des Mitgliederbestandes des Habsthaler Konvents bestätigt, daß von einer Überalterung auch hier keine Rede sein kann. Die vorhandenen Daten lassen den Schluß zu, daß das Durchschnittsalter der Habsthaler Klosterfrauen zum Zeitpunkt der Säkularisation relativ niedrig gewesen sein muß.

12 StAS Dep. FAS, DS 92 NVA 23.101. Verpachtung der Kameralgüter zu Habsthal und Rosna.